

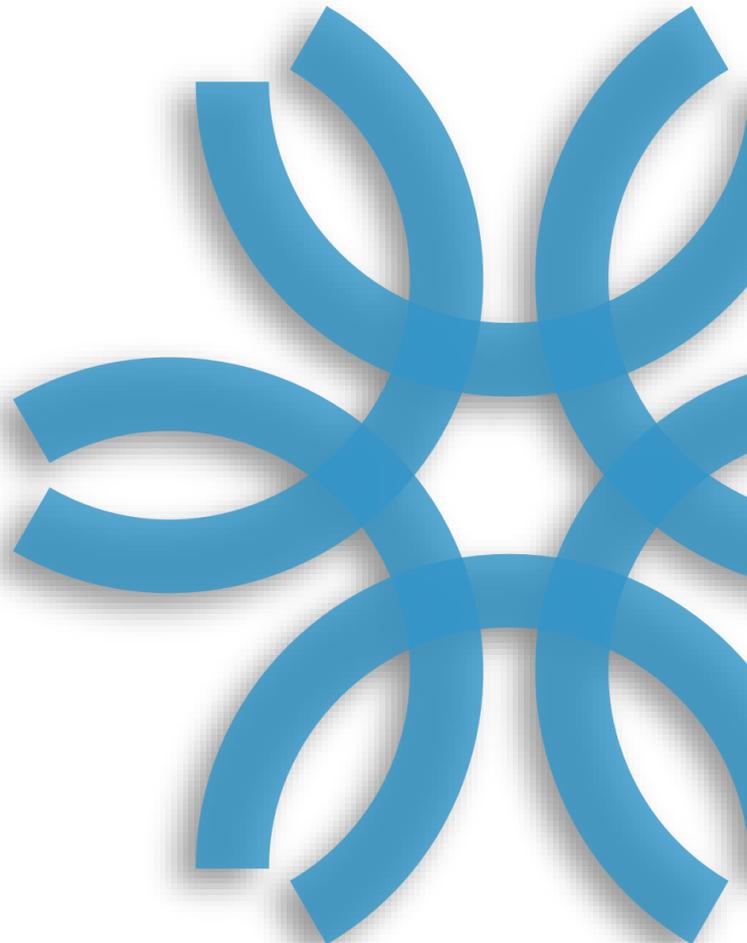
Due Diligence in Science

*Handreichung für einen Prüfprozess zum
Wissenschafts- und Kooperationsschutz in der
internationalen Zusammenarbeit von Hochschulen
und Forschungseinrichtungen*

DLR Projektträger Safeguarding Science Team



DLR Projektträger



Herausgeber

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
DLR Projektträger
Europäische und internationale Zusammenarbeit
Dr. Gerold Heinrichs

Juli 2024
Bonn, Deutschland
ISBN: 978-3-949245-30-5

Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Ansichten geben nicht unbedingt die offizielle Meinung des DLR Projektträgers wieder. Weder die Organe des DLR Projektträgers noch Personen, die in ihrem Namen handeln, können für die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Die Vervielfältigung ist unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhalt

1. Due Diligence in Science: Einführung	4
1.1. Was und wer wird geprüft?	6
1.2. Wann wird geprüft?	7
1.3. In welchem Umfang wird geprüft?	8
1.4. Wer prüft und entscheidet?	9
2. Due Diligence in Science: Prüfprozess	10
2.1. Einrichtungsspezifische, vorbereitende Maßnahmen	10
2.2. Auslösen des Prüfprozesses - Anwenden von Filterkriterien	11
2.3. Check-in-Formular: Informationen zusammenstellen	11
2.4. Einholen einer Selbstauskunft	12
2.5. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung	12
2.5.1 Exportkontrolle und Embargovorschriften	12
2.5.2 Völkerrechtlich bindende Verträge	13
2.6. Einrichtungsspezifische Überprüfung	14
2.6.1 Prüfung auf mögliche Proliferations- und Dual-Use-Risiken	14
2.6.2 Geschäftspolitische Prüfung	14
2.6.3 Wirtschaftliche Prüfung	15
2.6.4 Vertragsrechtliche Prüfung	15
2.6.5 Ethische Prüfung	15
2.7. Ergebnis der Prüfung	16
2.7.1 Erstellung einer Entscheidungsvorlage	16
2.7.2 Entscheidung durch befugte Instanz	16
2.7.3 Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung bzw. des Arbeitsvertrags	17
2.8. Anlassbezogene Prüfung laufender Kooperationen	17
3. Anlagen	18
3.1. Beispiel für ein Anmeldeformular zur Einstellung von ausländischen Mitarbeiter:innen bzw. Aufnahme von Gastwissenschaftler:innen	18
3.2. Beispiel für ein Anmeldeformular von internationalen Kooperationen (Verträge, Abkommen und Vereinbarungen)	21
3.3. Beispiele für Instrumente zur Analyse von Kooperationen und Personen	24

1. Due Diligence in Science: Einführung

Das hier vorgestellte Konzept Due Diligence in Science ist Teil des Wissenschafts- und Kooperationsschutz-Ansatzes des DLR Projektträgers für die internationale Zusammenarbeit.

Grundlage dieses übergeordneten Ansatzes und aller damit verbundenen Materialien, Hilfestellungen und Konzepte sind unsere fünf Leitsätze:

1. Die Wissenschaft selbst muss den Schutz von Wissenschaft und Kooperation gestalten.
2. Kooperationsoffenheit als integraler Bestandteil der Wissenschaft muss geschützt werden.
3. Forschungssicherheitskonzepte müssen so gestaltet sein, dass Kooperationen nicht erschwert werden.
4. Der Nutzen der Due Diligence in Science-Maßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen.
5. Die Maßnahmen müssen für die Forschenden nachvollziehbar und sinnvoll sein.

Die vorliegende Handreichung zielt darauf ab, Forschungseinrichtungen und Hochschulen (im Folgenden vereinfachend Einrichtungen oder Institutionen genannt) das Konzept der Due Diligence in Science vorzustellen. Sie werden so dabei unterstützt, einen Prüfprozess an die Bedarfe der eigenen Einrichtung anzupassen und dort umzusetzen.

Der Terminus „Due Diligence“ beschreibt eine Verpflichtung zur Sorgfalt. Im wirtschaftlichen Kontext ist der englischsprachige Begriff auch im Deutschen etabliert. Er bezeichnet eine umfassende Analyse und Prüfung eines Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf dessen finanzielle, rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Verhältnisse.

Im wissenschaftlichen Kontext bezeichnet der Begriff eine umfassende Analyse und Prüfung von Kooperationen (zu untergliedern in Kooperationsthema und Kooperationspartner) insbesondere mit Blick auf Zielsetzungen, Strategien, ethische Aspekte usw. Aus diesem Grund verwenden wir den Begriff Due Diligence in Science.

Es ist zu beachten, dass in der Wissenschaft in der Regel bei einer Kooperationsanfrage von „guten Absichten“ und einer vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit ausgegangen wird.

Einzelne Beispiele in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass blindes Vertrauen unangebracht ist und bei internationalen Kooperationen auch in der Wissenschaft zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Dennoch ist hier klar festzuhalten: Damit die Due Diligence in Science von den Forschenden mitgetragen wird, muss sie vom Grundsatz her als kooperationsunterstützend verstanden und gestaltet werden – nicht als kooperationshemmend.

Das Ziel von Due Diligence in Science ist es, seinen Kooperationspartner bestmöglich zu kennen. So können vertrauensvolle, sichere und gewinnbringende Kooperationen durchgeführt, aber auch mögliche Risiken frühzeitig erkannt und Schäden abgewendet werden.

Jede Form der Zusammenarbeit mit Personen oder Institutionen ist mit Aufwand, Chancen und Risiken verbunden. Die drei Aspekte müssen sowohl für die verantwortlichen Personen (z.B. Forschungsgruppenleitende) als auch für die Institution so ausbalanciert sein, sodass in der Summe die positiven Effekte überwiegen und gleichzeitig keine Regeln und Gesetze verletzt werden.

1.1. Was und wer wird geprüft?

Due Diligence in Science zielt darauf ab, sämtliche relevante Aspekte zu Partnern, Umfeld und Themen zu analysieren. Die Analyse dient dazu, eine möglichst hohe Informationsdichte zu erreichen, um über die Zusammenarbeit auf Basis der oben genannten einrichtungsspezifischen Grundlagen (Werte, Risikoprofil, Kooperationsstrategie etc.) entscheiden zu können und um rechtskonform zusammenarbeiten zu können. Die möglichen Risiken werden dem erhofften Nutzen der Kooperation gegenübergestellt.

Geprüft werden:

Personen: Die Überprüfung der Hintergründe von Personen, insbesondere von Forschenden, von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern oder von Kooperationspartnerinnen und -partnern, umfasst folgende Punkte:

- Nennung auf Sanktions- und/oder Embargolisten
- akademische Qualifikationen und Fähigkeiten, Publikationstätigkeiten, Patentanmeldungen
- aktuelle und möglichst vergangene Affiliationen und Arbeitgeber
- individuelle Förderungen, erfolgreiche Beteiligungen an der Einwerbung von Fördermitteln
- berufliche Verbindungen, mögliche Tätigkeiten oder Investitionen in der Privatwirtschaft
- Mitgliedschaften in militärnahen Vereinigungen (Reservisten etc.)
- Beziehungen zu Gruppen oder Institutionen, die terroristische Zwecke verfolgen
- ggf. kriminelle Vergangenheit (vgl. deutsches Führungszeugnis)
- erkennbare Abhängigkeiten (z.B. Forschungsfinanzierungsquellen oder Stipendien)
- mögliche Interessenskonflikte

Zusätzlich kann in besonderen Fällen geprüft werden, ob die Person durch öffentliche Äußerungen auffällt, die diskriminieren, Straftaten verherrlichen oder aus anderen Gründen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz bzw. den ethischen Grundsätzen der eigenen Einrichtung stehen.

Forschungsthemen: Die geplanten Forschungsthemen und der Forschungsgegenstand werden auf potenzielle Risiken geprüft. Gleichzeitig wird der erwartete Nutzen der Kooperation erfasst.

Dazu werden folgende Punkte bewertet:

- Konformität der geplanten Kooperation zum Exportkontrollregime
- Proliferationsrisiken (Risiken, dass Wissen über Massenvernichtungswaffen weitergegeben wird)
- Dual-Use- und Dual-Use-Research-of-Concern-Aspekte (Doppelnutzung von Forschung, z.B. militärische Nutzung ziviler Forschung),
- potenzielle Verletzung von Menschenrechten oder anderen übergeordneten Werten
- negative und positive Auswirkungen auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit
- Risiken für den eigenen Innovationsstandort

Institutionen: Bei Institutionen werden folgende Punkte überprüft:

- Nennung auf Sanktions- und/oder Embargolisten
- Nennung auf anderen relevanten Listen
- Hintergründe, Reputation und Erfolge in der Wissenschaft
- Hauptfinanzgeber und Akquise-Erfolge
- Mitgliedschaften in Vereinigungen
- mögliche Verbindungen zu militärischen Einrichtungen oder Organisationen
- potenzielle Interaktionen mit sensiblen oder risikobehafteten Themen

- mögliche privatwirtschaftliche Interessen
- aktive Verbindungen zu anderen Einrichtungen in Deutschland oder Europa/weltweit
- Engagement in nationalen oder internationalen Gremien
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Normungs- und Standardisierungsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen und Standards von Dritten: Neben den direkten Partnern und den Themen einer Kooperation können auch die regulativen Rahmenbedingungen relevant sein, die vom Sitz- oder Herkunftsland der Partner oder eventuell auch von anderen Staaten ausgehen. In Europa müssen neben nationalen Regelungen auch europäische Regelungen berücksichtigt werden. Gesetzliche Bestimmung des Herkunftslandes der Partner und ggf. Regelungen von Drittstaaten (wie z.B. den USA)⁴ können aufgrund von extraterritorialer Wirkung ebenfalls von Bedeutung sein.

Vertraglich eingegangene Verpflichtungen: Es müssen auch vertraglich eingegangene Verpflichtungen berücksichtigt werden. Aus bestehenden Verträgen der eigenen Einrichtung (aus Zuwendungsverträgen, Aufträgen, Lieferantenbeziehungen, aber auch aus Verträgen, die mit der Beschaffung von Infrastruktur einhergehen) können sich Einschränkungen für das Eingehen neuer Partnerschaften oder den Zugang von Personen zu Daten oder Technologien ergeben.

Beispiel: In den USA gekaufte Technologiekomponenten können in deutschen Laboren eingebaut und genutzt werden, sie unterliegen aber ggf. Restriktionen bei der Verwendung in Kooperationen mit anderen Staaten. Wenn in einem Labor verschiedene Gruppen mit der gleichen Infrastruktur arbeiten sollen, kann das zu Einschränkungen bei Kooperationen führen.

Wechselwirkungen mit bereits bestehenden Kooperationen: Die Chancen und Risiken müssen vor dem Hintergrund der eigenen wissenschaftlichen Interessen und auch der bereits bestehenden Kooperationen mit anderen Partnern identifiziert und bewertet werden. Neben den o.g. vertraglichen Auswirkungen von Vereinbarungen mit Dritten, können auch alle bestehenden formellen und informellen Beziehungen zu anderen internationalen Partnern neue Partnerschaften beeinflussen.

Datenschutz im Rahmen von Due Diligence in Science

Für jede Form der personenbezogenen Überprüfung werden personenbezogene Daten zusammengestellt, gespeichert und nach dem Need-to-know-Prinzip weitergegeben bzw. zugänglich gemacht. Hierbei müssen die Regeln der DSGVO eingehalten werden. Bevor ein personenbezogener Due Diligence in Science-Prüfprozess in einer Forschungseinrichtung eingeführt wird, muss eine DSGVO-konforme Datenpolitik festgelegt werden. Da umfangreiche persönliche und berufliche Informationen offengelegt werden, ist besondere und sensible Sorgfalt erforderlich.

1.2. Wann wird geprüft?

Die Einrichtung sollte gemäß ihrem Risikoprofil und ihrer Infrastruktursituation festlegen, wann eine Prüfung initiiert werden muss. Dabei sind sowohl die Hintergründe der Institution oder der betreffenden Person relevant, das zu bearbeitende Thema, die Art der Kooperation oder auch die Dauer eines Aufenthaltes, aber auch der beabsichtigte Zugang zu Infrastruktur oder Technologie (siehe Prüffilter im nächsten Kapitel).

⁴ Zu den Risiken, die sich aus Erst-, Zweit- und Drittstaat ergeben, hat der DLR Projektträger die Studie [Risiken-in-der-internationalen-Forschungskooperation.pdf \(safeguarding-science.eu\)](#) publiziert.

Beispiel: Besucher einer Konferenz im Auditorium einer Hochschule müssen nicht im selben Maß geprüft werden wie Besucher eines hochsensiblen Laborbereichs. Zwischen diesen beiden Szenarien liegt eine ganze Bandbreite von vielfältigen anderen Prüfsituationen.

Die für die jeweilige Kooperation verantwortlichen Forschenden lösen den Due Diligence in Science-Prüfprozess gemäß den einrichtungsspezifischen Prüfkriterien aus. Darunter können auch nicht formalisierte Kooperationen (d.h. Kooperationen ohne schriftliche Vereinbarung, z.B. Mitarbeit in Beratergremien, gemeinsame Publikationen) fallen. Die Prüfungen werden in der Regel vor dem Beginn einer Kooperation durchgeführt. Anlassbezogen sollten auch laufende Kooperationen geprüft werden.

Personenbezogene Prüfungen sollten so früh wie möglich angezeigt und durchgeführt werden, um keinen Verzug in dem ggf. langwierigen Vorgang beim Einladen der Person sicherzustellen. Bevor die Einrichtung ein Einladungsschreiben für ein Visum erstellt bzw. spätestens vor Unterschrift eines Vertrags, sollte die Prüfung abgeschlossen sein.

Für kooperationsbezogene Prüfungen sind dagegen mehrere Prüfschritte zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu empfehlen. Beim Erstkontakt, also beispielsweise vor dem Start einer gemeinsamen Forschungsarbeit oder dem Stellen eines gemeinsamen Antrags, sollte bereits eine Prüfung auf mögliche Ausschlusskriterien durchgeführt werden (z.B. Nennung auf Sanktions- und Embargolisten). Die *vollständige* Due-Diligence-in-Science-Prüfung sollte erfolgen, bevor die Zusammenarbeit formal festgehalten wird (Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, gemeinsame Antragstellung etc.).

1.3. In welchem Umfang wird geprüft?

Die Einrichtung muss den Prüfumfang (Prüftiefe und -breite, Prüfstufen, Entscheidungseskalation) gemäß ihrem Risikoprofil und ihrer Infrastruktursituation festlegen. Das ist ein kritischer Punkt, da hier der Wunsch nach möglichst tiefgehender Analyse des Partners mit dem Wunsch nach geringem Aufwand und rascher Durchführung kollidiert.

Es sollten daher einrichtungsspezifische Filterkriterien entwickelt werden, um nur die im jeweiligen Fall notwendigen Prüfungen durchzuführen. Mit Hilfe von Filtern wird entschieden, wann welche Prüfschritte gemacht werden.

Mögliche Filter sind:

- Herkunfts-Länderliste⁵
- Listen sensibler Themen⁶
- Tätigkeitsbereich, Standort, Zugang zu (kritischer/sensibler) Infrastruktur, Technologie oder Daten in der Einrichtung
- Dauer des geplanten Aufenthaltes in der Einrichtung
- involvierte Budgets: Definition von Budgetgrenzen für Prüf- und Entscheidungsstufen
- akademische Stufe (Studierende, Personen mit Studienabschluss, während ihrer Promotion oder erfahrene Forschende etc.)
- fachliche Tätigkeit in der Einrichtung

⁵ DLR Projektträger wird eine Zusammenstellung verschiedener „Länderlisten“ im Sommer 2024 auf der Internetseite www.safeguarding-science.eu veröffentlichen.

⁶ DLR Projektträger wird eine Zusammenstellung verschiedener „Listen sensibler Technologien“ im Sommer 2024 auf der Internetseite www.safeguarding-science.eu veröffentlichen.

- weitere mögliche Filter je nach Profil der Einrichtung wie z.B. relevante völkerrechtlich bindende Verträge in einzelnen Fachbereichen

Beispiel Länderliste: Die Festlegung von Listen kritischer Partnerländer können sich z.B. nur an relevanter Gesetzgebung orientieren – wie der Embargo-Liste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Auch eine Einstufung anhand anderer Parameter, z.B. anhand des Academic Freedom Index (AFI)⁷, ist möglich. Im Rahmen der jeweiligen Listen kann auch mit einem Ampelsystem gearbeitet werden, um die Einstufung zu erleichtern und Risiken schneller einzuordnen.

Die Filterkriterien werden parallel angewandt und können auch für eine stufenweise Prüfung genutzt werden, bei der jeweils von Stufe zu Stufe zusätzliche Informationen möglicherweise aufwändiger erschlossen werden.

1.4. Wer prüft und entscheidet?

Die Ergebnisse von Due-Diligence-in-Science-Prüfungen liefern nicht nur Informationen zur Entscheidungsfindung, sondern auch dazu, auf welcher Ebene entschieden werden muss. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Kooperationsentscheidungen auf der Leitungsebene gefällt werden können, manche hingegen auf der Leitungsebene entschieden werden müssen. Gerade in Forschungseinrichtungen mit hoher akademischer Autonomie der Forschenden sind transparente und nachvollziehbare Grundsätze zum Ablauf der Entscheidungsfindung sinnvoll.

Die grundsätzliche Verantwortung für die gesetzliche verpflichtenden Teile der *Due Diligence in Science* liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Diese legt die weiteren Zuständigkeiten fest oder delegiert Aufgaben. Die Zuständigkeiten müssen transparent dokumentiert werden. In welcher Form und an welche Fachabteilung die gesamte Due-Diligence-in-Science-Prüfung oder jeweils einzelne Prüfschritte (Sanktions-, Embargo-, Exportkontrolle, Hintergrund der Institution oder Person, Verflechtungen etc.) delegiert werden, ist einrichtungsspezifisch.

Die Zuständigkeit für die Gesamtkoordination der Prüfprozesse sollte eine Person haben. Die Gesamtkoordination beinhaltet z.B. die Organisation des Prozesses, die Beratung der einladenden oder verantwortlichen Forschenden, die Einhaltung des Prüfprozesses, die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Aufbereitung der Prüfergebnisse aller involvierten Abteilungen zur Entscheidungsvorlage sowie die Kommunikation mit den verantwortlichen Personen.

Trotz der Unterstützung durch Verwaltungseinheiten an der Hochschule oder Forschungseinrichtung und der finalen Verantwortung bei der Leitung ist doch die aktive Hauptverantwortungsebene die der leitenden Forschenden, also der Personen, die eine Forschungsgruppe, ein Institut, ein Labor, eine Sammlung oder eine Abteilung leiten (im englischen und EU-Sprachgebrauch „Principal Investigator“).

⁷ „The Academic Freedom Index (AFI) assesses de facto levels of academic freedom across the world based on five indicators: *freedom to research and teach; freedom of academic exchange and dissemination; institutional autonomy; campus integrity; and freedom of academic and cultural expression*. The AFI currently covers 179 countries and territories, and provides the most comprehensive dataset on the subject of academic freedom.“ (<https://academic-freedom-index.net/>)

2. Due Diligence in Science: Prüfprozess

Due Diligence in Science ist eine präventive Maßnahme. Sie trägt dazu bei, eine vertrauensvolle und gesetzeskonforme Zusammenarbeit zu gewährleisten, die die Interessen der eigenen Einrichtung berücksichtigt. Die Maßnahme muss transparent organisiert sein, sie muss nachvollziehbar zu Ergebnissen kommen und vom zeitlichen Ablauf zu den Bedarfen der Forschenden passen. Mit einem systematisch angelegten Prozess sind diese Forderungen erreichbar.

2.1. Einrichtungsspezifische, vorbereitende Maßnahmen

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die Einrichtungsleitung

Zur Einführung eines Due-Diligence-in-Science-Prüfprozesses sollte von der Einrichtungsleitung geprüft werden, welche der folgenden Maßnahmen spezifisch für die Einrichtung veranlasst werden müssen:

Leistungsprofil erstellen: In welchen Themen, mit welchen Personen, Technologien, Methoden und mit welchen Infrastrukturen ist die Einrichtung sehr gut? Das ist messbar durch Bibliometrie, Patentometrie, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel, das Infrastrukturangebot (z.B. Großforschungsanlagen) etc. Dies dient dazu, zu klären, welches die eigenen wissenschaftlich und technologisch wertvollen Bereiche sind.

Risikoprofil erstellen: Bei welchen Themen, mit welchen Personen und mit welchen Infrastrukturen passt die Einrichtung in den Interessenfokus von staatlichen oder industriellen Akteuren anderer Staaten? Das ist z.B. eingrenzbar durch den Vergleich des eigenen Leistungsprofils mit den Zielen und Strategien anderer Akteure. Das Risikoprofil dient dazu Gegenmaßnahmen, wie z.B. Trainings für Mitarbeitende oder vertiefte Prüfungen, auf die wirklich risikobehafteten Bereiche zu fokussieren, und dient auch als Argumentationshilfe für die Einführung ergänzender Prüfungen.

Kooperationsstrategie erstellen: In welchen Themen und mit welchen internationalen Partnern hat die Einrichtung ein strategisches Interesse an Austausch in Ergänzung zu den vielfältigen Kooperationsinteressen der eigenen Forschenden? (Das eine ersetzt nicht das andere.) Welche Kooperation bietet ein relevantes Leistungsprofil? Welche Kooperation ermöglicht Zugang zu besonderer Infrastruktur? Die eigene Kooperationsstrategie hilft beim Bewerten der Chancen- und Risiken und bei der Fokussierung von Ressourcen.

„Prüf-Filterkriterien“ erstellen: Jede Einrichtung muss festlegen, welche Kriterien eine Prüfung notwendig machen (Stichwort: Filterkriterien, siehe Kapitel 1.3).

Verantwortlichkeiten festlegen: Die Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessschritte, die Gesamtkoordination sowie die Verantwortlichkeiten für Entscheidungen müssen festgelegt werden. Für die einzelnen Schritte sind ggf. jeweils verschiedene Abteilungen zuständig.

Prüfprozess und Prüfdauer festlegen: Der gesamte Prüfprozess muss transparent und verständlich dargestellt werden. Der Prüfaufwand soll so gering wie möglich gehalten und die einzelnen Schritte jeweils nur dann durchgeführt werden, wenn sie notwendig sind.

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen planen: Um *Due Diligence in Science* umzusetzen und Prüfungen durchzuführen, sind **Transparenz**, Unterstützung durch die Einrichtungsleitung sowie Schulungen und Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden notwendig.

2.2. Auslösen des Prüfprozesses - Anwenden von Filterkriterien

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

Der Prüfprozess wird i.d.R. von der bzw. von dem verantwortlichen Forschenden (Principal Investigator) ausgelöst, die bzw. der einen neuen Mitarbeitenden als Gast oder dauerhaft in sein/ihr Team aufnimmt, einen Forschungsaufenthalt plant, ein Projekt anbahnt, einen Kunden akquiriert, einen neuen Lieferanten nutzen möchte oder eine internationale Kooperationen beginnt (im Folgenden immer als Antragstellerin/Antragsteller bezeichnet). Als Erstes ist zu entscheiden, ob eine Prüfung überhaupt erforderlich ist. Für diesen ersten Schritt können die festgelegten Filterkriterien genutzt werden.

Ist nach diesen Kriterien eine Zusammenarbeit mit Partnern geplant, die den Prüfprozess nicht erforderlich machen, kann eine weitere Prüfung unterbleiben und die Kooperationsvereinbarung bzw. der Arbeitsvertrag ausgearbeitet werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig von den festgelegten Filterkriterien einzuhalten. Sie können jedoch zur besseren Übersichtlichkeit an geeigneter Stelle in die Filterkriterien aufgenommen werden.

Eine Risiko-Chancen-Aufwands-Analyse zur geplanten Kooperation kann ergänzend durchgeführt werden.

Falls die Betrachtung der Filterkriterien jedoch einen „Befund“ anzeigt, also z.B. die Zusammenarbeit mit einem Partner aus einem „gelisteten“ Land anzeigt, oder wenn Kooperationsprojekte mit hohen Budgets geplant werden, muss der tieferegreifende Due-Diligence-in-Science-Prozess durchlaufen werden.

2.3. Check-in-Formular: Informationen zusammenstellen

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

Die oder der verantwortliche Forschende skizziert kurz und verständlich das Projektvorhaben bzw. den Kooperationshintergrund auf Basis eines vorgegebenen Check-in-Formulars (Check-in-Musterformulare sind in Anlage 3.1 und 3.2 zu finden).

Einrichtungsspezifisches Check-in-Formular: Aus dem Dokument und ggf. Anlagen gehen hervor:

- Grundinformationen zur/zum verantwortlichen Forschenden und ihrem/seinem Institut/Forschungsgruppe (Themen, Mitarbeitendenzahl, Kontakte, ggf. relevante Verträge oder andere Kooperationen)
- die Basisdaten des geplanten Kooperationspartners bzw. der Gastwissenschaftlerin oder des Gastwissenschaftlers, z.B. Name (ggf. auch in Originalschriftzeichen), Nationalität, Herkunftsland, Passnummer, aktuelles Aufenthaltsland und Anschrift, E-Mail-Adresse, bisherige Affiliationen, für die Prüfung einschlägig Publikationen
- Thema der Kooperation, Form der Kooperation, ggf. Details zur Kooperation: Forschungsdatenerhebung (Werden öffentliche oder nicht-öffentliche Daten verwendet? Besteht die Notwendigkeit der Datenerhebung im und Datenübertragung aus dem Partnerland?), ethische Aspekte, Aspekte zum Nagoya Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile etc.
- ergänzende Information wie z.B. Gremienarbeit der sich bewerbenden Person etc.

- Einschätzungen (kurz ausformuliert) zu möglichen Risiken (Dual-Use, Exportkontrolle, Zugang zu sensiblem Know-how, Technology Readiness Level⁸ etc.) und auch zu den Chancen (Wie stark ist das Kooperationsland bzw. die kooperierende Forschungseinrichtung in dem entsprechenden Themengebiet im Vergleich zu Deutschland und der eigenen Forschungsabteilung? Welchen Nutzen hat die Einrichtung / die Forschungsabteilung von der geplanten Kooperation?)
- Informationen über die Finanzierung der Kooperation / der Forschung (kommt die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler im Rahmen eines Stipendiums an die deutsche Einrichtung? Wer finanziert eine mögliche institutionelle Partnerschaft auf der Gegenseite?)

Verwendete Instrumente:

- einrichtungsspezifisches Check-In-Formular (Beispiele siehe Anlage 3.1 und 3.2)

2.4. Einholen einer Selbstauskunft

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

Bei Personenaustausch, Einstellungen, der Aufnahme von Gastforschenden usw. kann zur Ergänzung der Informationen die eingeladene Person um das Ausfüllen einer Selbstauskunft gebeten werden. Diese Selbstauskunft zielt vor allem auf ergänzende Erkenntnisse ab, die im Widerspruch zu den Werten der Einrichtung stehen. Diese Selbstauskunft sollte auf einem vorgegebenen Formular beruhen und dem Check-In-Formular beigelegt werden. Einrichtungsspezifisch muss festgelegt werden, wann Selbstauskünfte eingeholt werden. Dabei sollte vermieden werden, dass einzelne Personengruppen diskriminiert werden (z.B. könnten alle Gäste aus Nicht EU-Staaten zu einer Selbstauskunft verpflichtet werden und nicht nur Gäste aus bestimmten Ländern).

Verwendete Instrumente:

- ggf. einrichtungsspezifisches Formular zur Selbstauskunft

2.5. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung

2.5.1 Exportkontrolle und Embargovorschriften

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle für Exportkontrolle

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung erfolgt auf Grundlage der Informationen im Check-in-Formular und ggf. der Anlagen (Publikationsliste etc.). Hier stehen die Proliferationsrisiken in der Forschung mit der exportkontrollrechtlichen Prüfung (Exportkontrollrelevanz) im Vordergrund. Für diesen Schritt hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Initiative „Outreach to Academia“ relevante Unterlagen und Prozessschritte erläutert.⁹ Unter anderem wurde das „Handbuch Exportkontrolle und Academia“¹⁰ veröffentlicht.

⁸ Zur Erläuterung des Technologischen Reifegrades: [trl-assessment-tool-guide-final.pdf \(horizonteuropencpportal.eu\)](https://www.horizonteuropencpportal.eu/trl-assessment-tool-guide-final.pdf)

⁹ https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia_node.html

¹⁰ [afk_aca_broschuere_handbuch.pdf](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia_node.html)

Durch das Prüfen der gewünschten Kooperation gegen länder- und personenbezogene Embargomaßnahmen ist die Einhaltung der Embargovorschriften zu gewährleisten. Auch hier bietet das BAFA die relevanten Dokumente an.¹¹

Zu den gesetzlichen Prüfpflichten gehören weitere Themen, die eher selten vorkommen werden, hier aber kurz genannt werden sollen: Regelungen zum Chemiewaffenübereinkommen, Regelungen zur Kriegswaffenkontrolle, Regelungen zur grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe und Regelungen zur Satellitendatensicherheit. Zu allen Regelungen bietet das BAFA geeignete Informationen an.

Mögliche Instrumente (siehe Anlage 3.3):

- einrichtungsspezifisches Check-In-Formular
- ggf. einrichtungsspezifisches Formular zur Selbstauskunft
- Exportkontrolle: relevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- Sanktions- und Embargolistenkontrolle
- Dual-Use-Bewertung

2.5.2 Völkerrechtlich bindende Verträge

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Verwaltung

Neben den gesetzlichen Vorgaben legen völkerrechtlich bindende Verträge bestimmte Rechte und Pflichten fest, die teilweise auch für internationale Forschungskooperationen relevant sind. Diese Verträge werden durch Zustimmung und Ratifizierung der beteiligten Parteien wirksam und regeln verschiedene Aspekte des zwischenstaatlichen Verhaltens. Die Missachtung völkerrechtlich bindender Verträge in einer Forschungskooperation kann sowohl zu rechtlichen, finanziellen und reputationsbezogenen Risiken führen.

In der Regel wissen Einrichtungen aufgrund ihres Profils, welche völkerrechtlichen Verträge beachtet werden müssen. Bei entsprechenden Kooperationen müssen die Fragen zur Einhaltung der Verträge i.d.R. von den verantwortlichen Forschenden schon im Check-In-Formular erläutert werden.

Beispiele für völkerrechtlich bindende Verträge mit Forschungsrelevanz

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll): Dieses Protokoll regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung. Zur Einhaltung des Protokolls müssen bei internationalen Kooperationsprojekten die Genehmigungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen eingeholt und die Vorteile gerecht geteilt werden.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): Das CBD zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Bei internationalen Kooperationsprojekten muss die Einhaltung des CBD gewährleistet werden, indem die Nutzung der biologischen Vielfalt nachhaltig erfolgt und der Schutz von Ökosystemen berücksichtigt wird.

Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes unter Wasser (UNESCO): Das Übereinkommen zielt darauf ab, das archäologische Erbe unter Wasser zu schützen und zu bewahren. Im Falle von entsprechender Forschung muss das unter Wasser liegende archäologische Erbe geschützt werden.

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES): CITES regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Arten.

¹¹ [BAFA - Embargos – Länder](#)

2.6. Einrichtungsspezifische Überprüfung

Verantwortlich für diesen Prozessschritt sind die involvierten Abteilungen und Gremien unter einer Gesamtkoordination

Die einzelnen Komponenten der tiefergehenden Überprüfung werden von allen relevanten und involvierten Abteilungen durchgeführt (z.B. Exportkontrolle, Abteilung für Internationales, Rechtsabteilung, Vertragsabteilung, Technologietransfer, Personal, Ethikkommission). Grundlage sind auch hier die Angaben im Check-in-Formular. Der einrichtungsspezifische Prüfprozess sollte von einer dafür benannten Stelle koordiniert werden.

2.6.1 Prüfung auf mögliche Proliferations- und Dual-Use-Risiken

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle (z.B. Exportkontrolle, Rechts- und Vertragsabteilung, Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung) zusammen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller

Neben der exportkontrollrechtlichen Prüfung können in einigen Themenbereichen weitere Überlegungen zu einer Dual-Use-Verwendung geeignet sein. Hier ist vor allem der Begriff „Dual-Use Research of Concern“¹² (DURC) zu nennen. Dieser bezeichnet Forschung, die einen klaren Nutzen bringen soll, aber zum Schaden missbraucht werden kann. Der Begriff kommt aus den Biowissenschaften, aber die Grundsätze sind auch für andere Bereiche gültig. Ein absichtlicher oder versehentlicher Missbrauch von Forschungsergebnissen kann vielfältige Auswirkungen haben (z.B. Virenforschung: Medikamente und biologische Waffen).

In der Regel ist der/dem verantwortlichen Forschenden bewusst, ob bei dem Thema der geplanten Kooperation DURC zu berücksichtigen ist. In vielen Einrichtungen gibt es Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEFs),¹³ die bei diesen Fragen unterstützen können. Bei entsprechenden Kooperationen müssen diese Fragen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schon im Check-In-Formular erläutert werden und im Folgenden mit Fachabteilungen gemeinsam im Einzelfall bearbeitet werden.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

Instrumente zur Risikobewertung (siehe Anlage 3.3: z.B. TIM Dual-use Web Platform, OPERATE)

- einrichtungsspezifische Themen- und Länderlisten
- länderspezifische Suchapplikationen (z.B. Suche auf Chinesisch mit Suchmaschinen wie Baidu)
- Recherche in wissenschaftlichen Publikationen/Patenten: z.B. Dimensions, Scopus, Web of Science, PATSTAT

2.6.2 Geschäftspolitische Prüfung

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle (z.B. Stabsstelle, Leitung)

Einrichtungsinteressen: Eine geschäftspolitische Prüfung erfolgt zur Sicherstellung der einrichtungsspezifischen Forschungs-, Geschäfts- und Kooperationsstrategie bei Vorhaben, die die Einrichtung in ihrer Geschäftspolitik oder ihren grundlegenden Prinzipien berühren. Das können beispielsweise Verträge mit großen Volumina, Kooperationen mit hohen ausländischen Rechtsrisiken oder auch Präsenzen im Ausland sein. Diese Prüfung erfolgt gegen einrichtungsspezifische selbstgesetzte Standards und berücksichtigt sowohl Aspekte einer wissenschaftlichen Kooperation als

¹² [What is dual-use research of concern? \(who.int\)](https://www.who.int/)

¹³ [Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung \(sicherheitsrelevante-forschung.org\)](https://www.sicherheitsrelevante-forschung.org/)

auch einer wirtschaftlichen Kooperation (Auftragsforschung). Dabei sollten auch mögliche Auswirkungen einer geplanten Kooperation auf schon bestehende Kooperationen (und umgekehrt) identifiziert werden.

Staatliche und gesellschaftliche Interessen: Neben der einrichtungsspezifischen Politik steht auch die Verpflichtung zur Prüfung gegenüber den Interessen des Staates/Bundesland, in dem die öffentlich geförderte Einrichtung lokalisiert ist. Kooperationen der Einrichtung dürfen zu keinen Nachteilen für den Technologiestandort Deutschland bzw. Europa führen. Dabei sind auch sogenannte Kaskadenrisiken¹⁴ zu beachten, also die Summe der Risiken von vielen kleinen Maßnahmen. Kooperationsprojekte sollten nicht den Werten der deutschen bzw. der europäischen Gesellschaft entgegenstehen.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- einrichtungsspezifische Regularien und Standards (z.B. Zivilklausel)
- nationale Strategiedokumente zur Technologie-Souveränität
- Listen sensibler Technologien¹⁵

2.6.3 Wirtschaftliche Prüfung

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle (z.B. Controlling)

Die wirtschaftliche Prüfung sollte bei Kooperationen mit relevanten wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt werden. Hier steht vor allem das Abwägen von Aufwand, Kosten und wirtschaftlichen Risiken gegenüber den erwarteten Einnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Folgen im Mittelpunkt.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- einrichtungsspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

2.6.4 Vertragsrechtliche Prüfung

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle (z.B. Vertrags- oder Rechtsabteilung)

Die vertragsrechtliche Prüfung sollte bei Kooperationen durchgeführt werden, die möglicherweise Auswirkungen auf bestehende Verträge haben. Aus bestehenden Verträgen der eigenen Einrichtung (aus Zuwendungsverträgen, Aufträgen, Lieferantenbeziehungen, aber auch aus Verträgen, die mit der Beschaffung von Infrastruktur einhergehen) können sich Restriktionen für das Eingehen neuer Partnerschaften oder den Zugang von Personen zu Daten oder Technologien ergeben.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- einrichtungsspezifische Vertragsmanagementprozesse

2.6.5 Ethische Prüfung

Federführend verantwortlich ist die zuständige Stelle (z.B. Ethikkommission)

Einrichtungen verfügen über ein Werte- und Ethikverständnis, das sich meistens an den international anerkannten ethischen Grundsätzen und Stellungnahmen von Gremien und Sachverständigen zu entsprechenden Forschungsbereichen und Technologien orientiert. In der Regel gibt es in den Einrichtungen entsprechende Strukturen und Prozesse zur Prüfung von ethischen Fragen.

¹⁴ [Risiken-in-der-internationalen-Forschungskooperation.pdf \(safeguarding-science.eu\)](#)

¹⁵ Beispiel der EU-Kommission: [C_2023_6689_1_EN_ACT_part1_v8.pdf \(europa.eu\)](#)

Zu ethischen Fragen gehören Datenschutz, Studien mit Menschen und Tieren, aber auch Fragen nach der akademischen Freiheit der Partneereinrichtung, Offenheit und persönliche und akademische Autonomie, Unversehrtheit, Zensur etc. Die oben beschriebenen Möglichkeiten der missbräuchlichen Nutzung von Forschungsergebnissen gehört auch dazu. Diese Prüfung erfolgt in Abstimmung mit den verantwortlichen Forschenden.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- einrichtungsspezifische Ethikprüfprozesse

2.7. Ergebnis der Prüfung

2.7.1 Erstellung einer Entscheidungsvorlage

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte haben je nach betrachtetem Bereich eine unterschiedliche Relevanz. Die Gewichtung ist einrichtungsspezifisch zu entscheiden.

Nachdem alle Stellungnahmen und Prüfergebnisse der involvierten Abteilungen eingeholt sind, werden die Ergebnisse durch die verantwortliche Person bzw. Abteilung aufbereitet. Es wird eine Entscheidungsvorlage mit Votum erstellt, die die Risiken und Chancen der geplanten Kooperation aufzeigt. Unklarheiten und Fragen zum Projekthintergrund, den eingeplanten Partnern und zu den einzelnen Prüfschritten und Ergebnissen werden im Austausch mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller geklärt oder bei unterschiedlichen Bewertungen dokumentiert. Der genaue Prozess hierfür muss einrichtungsspezifisch festgelegt werden. Sollten Abteilungen zu unterschiedlichen Empfehlungen kommen und aus den Stellungnahmen kein klares Ergebnis für oder gegen eine Kooperation abgeleitet werden können, sind weitere Maßnahmen zur Entscheidungsfindung notwendig. Beispielsweise kann ein Round-Table-Gespräch der involvierten Abteilungen angesetzt und/oder externe Expertise eingeholt werden.

Ziel ist es, der entscheidungsbefugten Instanz ein zusammenfassendes Dokument zur gewünschten Kooperation zu geben, das den Kontext der Kooperation darstellt und bewertet. Dieses Dokument dient als Grundlage für eine informierte Entscheidung.

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- einrichtungsspezifische Vorlage, z.B. kommentiertes Check-In-Formular

2.7.2 Entscheidung durch befugte Instanz

Verantwortlich für diesen Prozessschritt ist die entscheidungsbefugte Instanz

Die Entscheidung kann auf unterschiedlichen Ebenen getroffen werden, je nach Art der gewünschten Kooperation. Kommt es in einem der Prüfschritte zu einer eindeutig und nachvollziehbar negativen Bewertung verfolgt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Kooperation nicht weiter bzw. lädt die gewünschte Person nicht ein oder stellt sie nicht ein. Eine Eskalation der Entscheidung auf die nächst höhere oder oberste Leitungsebene ist nur dann notwendig, wenn die Entscheidung von hoher einrichtungsspezifischer Relevanz ist oder Uneinigkeit besteht. Eine Entscheidung auf Leitungsebene (Vorstand oder Präsidium) kann auch notwendig werden, wenn z.B. der Prüfprozess zwar relevante Risiken, aber gleichzeitig hohe Chancen identifiziert hat. Sollten im Rahmen der Entscheidungsfindung weitere Fragen aufkommen, können zusätzlich Rückkoppelungen mit anderen Abteilungen notwendig sein.

Die Zustimmung zu einer geplanten Kooperation kann auch nur mit Vorbehalt ausgesprochen werden und mit Auflagen z.B. für die Kooperationsvereinbarung oder für den Zugang einer Person verbunden werden, um mögliche Risiken zu mindern.

2.7.3 Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung bzw. des Arbeitsvertrags

Verantwortlich für die Vertragsverhandlungen ist die zuständige Stelle für Rechts- und Vertragsfragen und/oder die Personalabteilung in Kooperation mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller

Der Arbeitsvertrag wird von der Personalabteilung aufgesetzt. Die Kooperationsvereinbarung wird durch die zuständige Abteilung unter Einbindung des verantwortlichen Forschenden mit den internationalen Partnern ausgearbeitet. Gegebenenfalls müssen Auflagen für eine Kooperation berücksichtigt werden. Das heißt, dass z.B. Vertragsklauseln ergänzt werden, die potenzielle Risiken, die im Rahmen des Due Diligence in Science-Prüfprozesses identifiziert wurden, minimieren sollen.

Wichtig ist, die Vertragsrahmenbedingungen frühzeitig zu beachten (z.B. ob deutsches oder ausländisches Recht gilt).

Die Verhandlungen zu einer Kooperationsvereinbarung mit dem möglichen Kooperationspartner müssen nicht immer zu einem positiven Abschluss führen. Die Zustimmung der zuständigen Instanz zu einer geplanten Kooperation führt folglich nicht immer zu einem erfolgreichen Start einer Kooperation.

Nach erfolgreichen Verhandlungen unterzeichnen die zeichnungsbefugten Personen die Kooperationsvereinbarung bzw. den Arbeitsvertrag.

2.8. Anlassbezogene Prüfung laufender Kooperationen

Auch während eine Kooperation bereits läuft können anlassbezogenen Prüfungen erfolgen, z.B. in besonders risiko-behafteten Projekten bei einem Wechsel von Personal auf Seiten des Partners oder bei Änderungen der regulativen Rahmenbedingungen (vgl. hierzu auch Abschnitt „1.2. Wann wird geprüft?“).

Mögliche, zu verwendende Instrumente:

- Vertragsmanagement-Programme

3. Anlagen

3.1. Beispiel für ein Anmeldeformular zur Einstellung von ausländischen Mitarbeiter:innen bzw. Aufnahme von Gastwissenschaftler:innen

Für ausländische Gastwissenschaftler:innen, Stipendiat:innen, Studierende, Diplomand:innen, Doktorand:innen, wissenschaftliche Mitarbeitende, Praktikant:innen etc. (im Folgenden immer der/die geplante Mitarbeitende)

Die Angaben bei den Punkten 1-2 sind für alle geplanten Mitarbeitenden notwendig.

Der/die für den geplanten Mitarbeitenden zuständige fachlich oder personalrechtlich Verantwortliche ist für die bei Punkt 3 notwendige Einstufung der Technologie und die Einschätzung der Verwendungsmöglichkeiten, die bei dem wissenschaftlichen Austausch in Betracht kommen, zuständig.

1. Grunddaten der aufnehmenden/gastgebenden Einrichtung

- Instituts-/Einrichtungsbezeichnung/Forschungsgruppe
- Fachlicher Schwerpunkt des Instituts
- Adresse
- Name, Vorname Einrichtungsleiter/-in
- Name, E-Mail, Telefon des/der Betreuer/-in des/der geplanten Mitarbeitenden
- Thematik und Arbeitsprogramm des/der geplanten Mitarbeitenden: In welchen Themen/ Forschungsvorhaben wird der/die geplante Mitarbeiter/-in eingebunden?

2. Grunddaten geplante/r Mitarbeiter/-in (evtl. mit Hilfe dieser auszufüllen)

- Titel, Name, Vorname/n, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort (Name ggf. auch in der Schrift der Muttersprache, nicht nur in Englisch)
- Ggf. Wissenschaftlicher Unique Identifier¹⁶ (z.B. ID-Nummer bei Publikationsunternehmen)
- Staatsangehörigkeit/en (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle)
- Kontakt: Aktuelle Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land), Anschrift in Deutschland, E-Mail, Telefonnummer
- Ggf. Heimatdienststelle/n, Heimatarbeitgeber (bei mehreren alle)
- Ggf. Heimatanschrift
- Aktueller/letzter Arbeitgeber/Affiliation
- Krankenversichert? Ja/Nein
- Aufenthaltsstatus/Aufenthaltstitel
- Ausbildungslevel: Graduate/Post-Doc/Senior Scientist
- Geplanter Status/Position: Ausländische Austauschstudierende/r, Gastwissenschaftler/in, Stipendiat/in, Doktorand/in, wissenschaftliche/r Mitarbeitende/r, Praktikant/in, anderes
- Geplante Aufenthaltsdauer: < 1 Monat, 1-3 Monate, 3-12 Monate, > 1 Jahr, dauerhaft

¹⁶ Es gibt Namensdopplungen und Übersetzungsfehler. Deshalb ist eine eindeutige Identitätszuordnung zum Beispiel bei Publikationen und Affiliationen eine wesentliche Erleichterung bei der Betrachtung von Personen, zum Beispiel [ORCID ID: https://orcid.org/](https://orcid.org/)

- Finanzierung/Förderung des/der geplanten Mitarbeitenden¹⁷ (z.B. Arbeitsvertrag oder Stipendium durch Gastgebereinrichtung, DAAD, AvH, EU, Heimatinstitut des Gastes, Stipendium aus Heimatland, private Finanzierung¹⁸, anderes)

Mögliche beizufügende Unterlagen:

- Kopie Reisepass/Identitätsnachweis
- Lebenslauf/CV (englisch)
- Ggf. Dokumente/Erläuterungen zu Finanzierung des/der geplanten Mitarbeitenden
- Ggf. Selbstauskunft des/der geplanten Mitarbeitenden
- Forschungsplan, Projektskizze als PDF
- Publikationsliste des/der geplanten Mitarbeitenden

3. Informationen zum wissenschaftlichen Inhalt der geplanten Thematik oder Forschungsarbeit

- Soll der/die geplante Mitarbeitende Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Ja/Nein
- Soll der/die geplante Mitarbeitende Zugang zu Waren, Geräten, Proben, Verfahren, Technologien, die gelistet sind (Außenwirtschaftsverordnung/Dual-Use-Regelungen)? Ja/Nein
- Handelt es sich bei der Zusammenarbeit um anwendungsorientierte Forschung? Ja/Nein
- Bestehen Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für zivile kerntechnische Anlagen der Forschungsergebnisse? Ja/Nein

Mögliche beizufügende Unterlagen:

- Forschungsplan, Projektskizze als PDF
- Publikationsliste des/der geplanten Mitarbeitenden

Zusätzlich bei geplanten Mitarbeitenden aus einem Embargoland

Falls gegen das Herkunftsland des/der geplanten Mitarbeitenden ein Embargo verhängt wurde, dürfen an ihn/sie keine wissenschaftlich-technischen Informationen zu Waffen, Munition und Rüstungsgütern weitergegeben werden. Zudem dürfen ohne vorherige Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine Informationen zu kerntechnischen Themen oder zu atomarer/biologischer/chemischer (ABC) Waffentechnologie oder zu Trägertechnologie für ABC-Waffen weitergegeben werden. Daher müssen die nachfolgenden Fragen geklärt werden:

- Ist das Wissen, welches an den/die Mitarbeitenden im Rahmen der Forschungsarbeit weitergeben wird, schon veröffentlicht oder allgemein bekannt (zum Zeitpunkt der Weitergabe)? ja/nein
- Ist das Wissen Teil der Grundlagenforschung? ja/nein
- Bezieht sich das im Rahmen der Forschungsarbeit vermittelte/erworbene Wissen auf
 - die Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung, Verbreitung oder den Betrieb von ABC-Waffen? ja/nein

¹⁷ Bei nicht bekannten Finanzierungsquellen sollten Unterlagen dazu angefordert werden (Verträge, Vertragsbedingungen, ggf. Nebenbestimmungen, etc.).

¹⁸ Bei der Angabe einer privaten Finanzierung des Bewerbers sollte diese Finanzierung kritisch hinterfragt werden.

- die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für die Ausbringung von ABC-Waffen? ja/nein
 - die Errichtung oder den Betrieb von kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien? ja/nein
 - die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Reparatur von speziellen Gütern der Kommunikationsüberwachung? ja/nein
- Hat jemand von den Projektbeteiligten einen militärischen Hintergrund oder ist im militärischen Bereich tätig? ja/nein
- Werden in den Projekten, Messinstrumenten usw. Dual-Use-Güter (Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind; z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, insbesondere auch Software oder Technologien) eingesetzt? ja/nein
- Wird der/die geplante Mitarbeitende Zugriff auf Unterlagen, Dateien oder Kenntnisse erhalten, die nicht allgemein zugänglich sind und keine Grundlagenforschung darstellen? ja/nein
- Fragen zur US-amerikanischen Exportkontrolle:
 - Soll der/die geplante Mitarbeitende mit Waren, Software, technischen Informationen oder Daten arbeiten, die aus den USA bezogen wurden? ja/nein
 - Soll der/die geplante Mitarbeitende mit Software oder Computern US-amerikanischen Ursprungs arbeiten, die Nicht-Standard-Rechner bzw. Nicht-Standard-Software sind? ja/nein
 - Sollen im Rahmen der Betreuung aus den USA bezogenes technisches Wissen bzw. technische Daten an den/die Mitarbeitenden weitergegeben werden?

3.2. Beispiel für ein Anmeldeformular von internationalen Kooperationen (Verträge, Abkommen und Vereinbarungen)¹⁹

1. Grunddaten der Einrichtung/des Institutes mit Kooperationsabsicht

- Einrichtungsname
- Fachlicher Schwerpunkt des Institutes
- Adresse
- Name, Vorname der Einrichtungsleiterin bzw. des Einrichtungsleiters
- fachliche Ansprechperson/Projektleiter/-in
- Telefonnummer
- E-Mail

2. Grunddaten Partnereinrichtung (bei mehreren Vertragspartnern jeweils einzeln angeben)

- Name bis auf die Ebene der geplanten Kooperation (also z.B. Universität XY, Fakultät Z. Institut ABC etc. (auch in der Landessprache)²⁰
- Rechtsform/Art (öffentliche oder private Einrichtung, Hochschule oder Forschungszentrum, privates oder staatseigenes Unternehmen, lokales oder multinationales Unternehmen usw.)
- Fachlicher Schwerpunkt des Partners
- Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land)
- Für die Partnerschaft verantwortliche Personen der Einrichtung (Titel, vollständiger Name (ggf. auch in der Schrift der Landessprache), E-mail, Telefonnummer)
- andere entsprechende relevante Informationen (z.B. Finanzierung, Mutter- oder Tochtergesellschaften der Vertragspartner in anderen Ländern, Staatsbeteiligung)

Mögliche beizufügende Unterlagen:

- Kurzbeschreibung Partner (Organigramm, Eigentumsstrukturen, Finanzübersicht, Themenschwerpunkte, ggf. Hinweise in Rankings etc.)

3. Kooperationsgegenstand

- Thematik und Arbeitsprogramm der geplanten Kooperation
- Dauer und Format der geplanten Kooperation
- Informationen zu weiteren Partnern und weiteren Rahmenbedingungen (z.B. bei EU-Vorhaben, internationalen Verbänden, politisch gewünschter Kooperation o.ä.)
- Chancen: mit welchem Ziel wird die Kooperation angestrebt, welcher Nutzen entsteht für die eigene Einrichtung? In welcher Form wird Forschung im Ausland betrieben und welchen Nutzen bringt sie für die Einrichtung?

¹⁹ Für formelle Kooperationen sollte in der Einrichtung ein Prozess erstellt werden, der Zuständigkeiten, Entscheidungsebenen, notwendige Dokumente etc. festlegt. Es sollte auch festgehalten werden, welche Ländergruppen ggf. einer intensiveren Prüfung unterzogen werden. Die Einrichtung sollte weiterhin entscheiden, ob und in welcher Form informelle Kooperationen erfasst und dokumentiert werden. Das Anmeldeformular kann in beiden Fällen genutzt werden.

²⁰ In einigen Ländern haben Einrichtungen mehrere Namen oder öffentliche Hochschulen sind gleichzeitig auch privatrechtliche Firmen.

- Risiken: Welche Risiken könnten durch die angestrebte Kooperation entstehen? Gibt es Risiken im spezifischen Länderkontext des oder der Partner (Regierungsstabilität, Rechtssicherheit, Reisesicherheit, Korruption, Achtung der Menschenrechte und des Umweltrechts usw.)
- Soll im Rahmen der Kooperation Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien gewährt werden? Ja/Nein
- Soll im Rahmen der Kooperation Zugang zu Waren, Geräten, Proben, Verfahren, Technologien gewährt werden, die gelistet sind (Außenwirtschaftsverordnung /Dual-Use-Regelungen)? Ja/Nein
- Handelt es sich bei der geplanten Zusammenarbeit um anwendungsorientierte Forschung? Ja/Nein
- Bestehen Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für zivile kerntechnische Anlagen der Forschungsergebnisse? Ja/Nein
- Ist eine exportkontrollrechtliche Prüfung der geplanten Kooperation angezeigt? Ja/Nein
- Werden Exportkontrollklauseln²¹ in die Kooperationsvereinbarung / den Vertrag aufgenommen? Ja/Nein

Mögliche beizufügende Unterlagen:

- Forschungsplan, Projektskizze als PDF
- Einschlägige Publikationen der Partner

Zusätzlich bei Kooperationen mit Partnern aus einem Embargoland

Falls gegen das Herkunftsland des geplanten Kooperationspartners ein Embargo verhängt wurde, dürfen keine wissenschaftlich-technischen Informationen zu Waffen, Munition und Rüstungsgütern weitergegeben werden. Zudem dürfen ohne vorherige Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine Informationen zu kerntechnischen Themen, zu atomarer/biologischer/chemischer (ABC) Waffentechnologie oder zu Trägertechnologie für ABC-Waffen weitergegeben werden. Daher müssen die nachfolgenden Fragen geklärt werden:

- Ist das Wissen, welches im Rahmen der Kooperation weitergeben wird, schon veröffentlicht oder allgemein bekannt (zum Zeitpunkt der Weitergabe)? ja/nein
- Ist das Wissen Teil der Grundlagenforschung? ja/nein
- Bezieht sich das im Rahmen der Kooperation vermittelte/erworbene Wissen auf
 - die Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung, Verbreitung oder den Betrieb von ABC-Waffen? ja/nein
 - die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für die Ausbringung von ABC-Waffen? ja/nein
 - die Errichtung oder den Betrieb von kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien? ja/nein
 - die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Reparatur von speziellen Gütern der Kommunikationsüberwachung? ja/nein

²¹ Exportkontrollklauseln umfassen die Einhaltung lokaler, regionaler und internationaler Exportkontrollgesetze, insbesondere im Einklang mit EU- und US-Recht und z.B. folgende Verpflichtungen der Vertragspartner: beim Austausch von Waren, Technologien und Dienstleistungen die erforderlichen Exportgenehmigungen und Lizenzen einzuholen; mit den Behörden zusammenzuarbeiten und mögliche Verletzungen der Menschenrechte und der Umwelt zu melden; Forschungsergebnisse nur für friedliche Zwecke zu nutzen; eine Endverwendungserklärung vorzulegen und Forschungsergebnisse und/oder den Austausch von Waren, Software oder Technologie nicht missbräuchlich zu verwenden. Dazu gehört auch eine konkrete Nichtverbreitungsklausel (bei Vertragspartnern mit Sitz in Embargoländern).

- Hat jemand von den Kooperationsbeteiligten einen militärischen Hintergrund oder ist im militärischen Bereich tätig? ja/nein
- Werden in den Projekten, Messinstrumenten usw. Dual-Use-Güter (Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind; z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, insbesondere auch Software oder Technologien) eingesetzt? ja/nein
- Wird im Rahmen der Kooperation Zugriff auf Unterlagen, Dateien oder Kenntnisse gewährt, die nicht allgemein zugänglich sind und keine Grundlagenforschung darstellen? ja/nein
- Fragen zur US-amerikanischen Exportkontrolle:
 - Soll in der Kooperation mit Waren, Software, technischen Informationen oder Daten gearbeitet werden, die aus den USA bezogen wurden? ja/nein
 - Soll mit Software oder Computern US-amerikanischen Ursprungs gearbeitet werden, die Nicht-Standard-Rechner bzw. Nicht-Standard-Software sind? ja/nein
 - Sollen im Rahmen der Kooperation aus den USA bezogenes technisches Wissen bzw. technische Daten weitergegeben werden?

3.3. Beispiele für Instrumente zur Analyse von Kooperationen und Personen

Zur Prüfung von Kooperationen und Personen gibt es verschiedene Instrumente. Die nachfolgende Auswahl hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) (kostenfrei)

Der Bundesanzeiger ist ein amtliches Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan der Bundesrepublik Deutschland und wird vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben.

China Defense Universities Tracker (<https://unitracker.aspi.org.au/>) (kostenfrei)

Der vom Australian Strategic Policy Institute (ASPI) herausgegebene und zuletzt 2021 aktualisierte China Defense Universities Tracker ist eine Datenbank chinesischer Einrichtungen, die sich mit militärischer oder sicherheitsrelevanter Forschung befassen.

Datenna (<https://www.datenna.com/>) (kostenpflichtig)

Datenna ist ein niederländischer Anbieter, der seine Dienste regierungsnahen Einrichtungen anbietet. Datenna verfügt über Informationen zur Forschungsförderung, zu Publikationen und Patentanmeldungen sowie zu Eigentumsverhältnissen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Volksrepublik China.

Dimensions (<https://www.dimensions.ai/>) (Vollversion kostenpflichtig)

Dimensions ist ein Angebot eines US-amerikanischen Anbieters, das 2018 gestartet wurde. Die Datenbank basiert u.a. auf Publikationsdaten und öffentlichen Daten anderer Quellen und ermöglicht u.a. die Zuordnung von Personen zu Affiliationen oder die Darstellung eines Zeitstrahls, der parallele Veröffentlichungen an verschiedenen (z.B. militärnahen) Forschungseinrichtungen aufzeigt.

FiSaLis (<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis>) (kostenfrei)

Mithilfe der Finanzsanktionsliste (FiSaLis) kann eine Prüfung von sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen vorgenommen werden. Das Tool durchsucht dabei die umfassende von der EU erstellte Liste sanktionierter Personen und Organisationen, die sämtliche Sanktionsverordnungen der EU berücksichtigt²². Das Angebot richtet sich primär an Anwender aus dem justiziellen Bereich.

Haddex-Online (<https://shop.reguvis.de/online-ausgabe/haddex-online>) (kostenpflichtig)

Das Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX) wird herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und enthält relevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der Exportkontrolle, die in einer Datenbank abrufbar sind.

Kharon (<https://www.kharon.com/>) (kostenpflichtig)

Kharon ist ein US-amerikanischer Anbieter, der mit seiner Datenbank u.a. Sanktions- und Compliance-Risiken von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder Hochschulen identifizieren kann.

OPERATE (<https://www.safeguarding-science.eu/tools/operate/>) (kostenfrei)

OPERATE ist eine vom DLR Projektträger entwickelte methodische Anwendung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Bewertung von Chancen und Risiken in der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern.

PATSTAT (<https://www.epo.org/de/searching-for-patents/business/patstat>) (kostenpflichtig)

Die PATSTAT-Datenbank PATSTAT Global enthält bibliografische Daten zu mehr als 100 Millionen Patentdokumenten aus führenden Industrie- und Entwicklungsländern sowie die weltweite

²² „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ (letztes Update 14/11/2023). <https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en>

Rechtsergebnisdatenbank des EPA (INPADOC), die Rechtsergebnisdaten von mehr als 40 Patentbehörden umfasst.

Scopus (<https://www.scopus.com>) (kostenpflichtig)

Scopus ist eine Abstract- und Zitationsdatenbank, die verschiedene Werkzeuge zur Analyse und Visualisierung von Publikationen und Zusatzinformationen wie Querverweise und Metriken zur Verfügung stellt.

Strider (<https://www.striderintel.com/>) (kostenpflichtig)

Strider ist ein US-amerikanischer Anbieter. Die Firma wurde 2019 gegründet. Mit dem Modul Sentry können Informationen zum Hintergrund einzelner Personen identifiziert werden.

TIM Dual-Use Web Platform (https://knowledge4policy.ec.europa.eu/text-mining/tim-dual-use_en) (kostenfrei)

Die TIM Dual-Use Web Plattform (Online-Datenbank) basiert auf der „EU Control List of Dual-Use Items“ und ist thematisch gegliedert nach zehn Dual-Use-Technologien sowie acht neuartigen Technologien (emerging technologies) mit Dual-Use-Potenzial. Die TIM-Datenbank enthält drei Arten von Dokumenten, die jährlich aktualisiert werden: wissenschaftliche Veröffentlichungen in Scopus, Patente über PATSTAT des Europäischen Patentamts sowie CORDIS. Da die TIM Dual-Use Web Plattform nach Themen geordnet ist, muss vorab eine genaue Einordnung des zu untersuchenden Forschungsthemas in die in der Datenbank behandelten Themen erfolgen, um eine konkrete Suche durchführen zu können.

Web of Science (<https://www.webofscience.com/>) (kostenpflichtig)

Web of Science ist eine multidisziplinäre Datenbankplattform, die z.B. ermöglicht Forschungsentwicklungen retrospektiv und prospektiv zu verfolgen.